

Statuten des OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESSCHWIMMVERBANDES

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit:

1. Der Verband führt den Namen „Oberösterreichischer Landesschwimmverband“ im folgenden OÖLSV genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Linz, erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf das Bundesland Oberösterreich und ist ein Zweigverein des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV).
3. Der OÖLSV ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband und übt seine Tätigkeit überparteilich und gemeinnützig im Sinne des § 34ff der Bundesabgabenordnung aus.

§ 2 Zweck und Ziele:

1. Pflege des Schwimmsportes insbesondere in den vier Sparten „Schwimmen“, „Wasserball“, „Synchronschwimmen“ und „Wasserspringen“, deren Verbreitung und Förderung und die Pflege der Beziehungen mit anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzungen.
2. Zusammenschluss, Beratung und Unterstützung aller in Oberösterreich bestehender Vereine, die den Schwimmsport in allen Altersgruppen und im Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Spitzensport betreiben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes:

1. Pflege der Tätigkeit auf allen Gebieten des Schwimmsports für alle Alters- und Leistungsstufen.
2. Abhaltung und Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften und Wettbewerben, Sportfesten und sonstigen Veranstaltungen, die dem Verbandszweck dienen.
3. Veranstaltungen von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen, sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
4. Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Verbandszeitschriften.
5. Vertretung des Schwimmsports bei Gesetzgebung und Verwaltung und Beratung des Landes Oberösterreich und seinen Gemeinden in schwimmsportlichen Angelegenheiten und bei der Errichtung von schwimmspezifischen Anlagen.

6. Führung von Schwimmsportanlagen und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 4 Aufbringung der Mittel:

1. Jahresbeiträge und Gebühren der Mitglieder.
2. Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung.
3. Nenn- und Reuegelder von schwimmsportlichen Veranstaltungen und Geldstrafen.
4. Einnahmen aus Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
5. Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und sonstige Einnahmen, die dem Verbandszweck dienen.
6. Spenden, Sponsor- und Werbebeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Verbandsbetriebes.

§ 5 Mitglieder des Verbandes und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Arten der Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jeder dem Vereinsgesetz entsprechende Verein werden, der ausschließlich die Pflege des Schwimmsportes im Verein oder einer Vereinssektion zum Zwecke hat.
3. Die Aufnahme eines Vereines erfolgt mit schriftlichem Antrag in zweifacher Ausfertigung und unter Anerkennung der jeweils gültigen Verbandsstatuten. Dem Aufnahmeantrag sind die Vereinsstatuten, die Liste des Vereinsvorstandes (Sektionsvorstandes), und eine Kopie des Nichtuntersagungsbescheides der Vereinsbehörde beizulegen.
4. Nach Prüfung des Aufnahmeansuchen, der Vereinsstatuten, der Nichtuntersagung der Vereinsbehörde, der Tätigkeit der Pflege des Schwimmsports, hat der Vorstand des OÖLSV nach einer Begutachtungsfrist von dreißig Tagen das Aufnahmeansuchen mit einer Stellungnahme zur Entscheidung der Aufnahme an den OSV weiterzuleiten.
5. Der OÖLSV kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.
6. Der OÖLSV kann nur solche Vereine aufnehmen, welche auch vom OSV aufgenommen werden.

7. Außerordentliche Mitglieder sind die gewählten und kooptierten Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer der Ausübung ihrer Funktion.

8. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die den ÖLSV durch finanzielle und materielle Unterstützung fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des OÖLSV.

9. Zu Ehrenmitgliedern können für den Oberösterreichischen Schwimmsport verdienstvolle natürliche und juristische Personen vom Vorstand oder einem Mitgliedsverein vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit verliehen. Mit der Ehrenmitgliedschaft können auch Ehrenfunktionen (z.B. Ehrenpräsident) verbunden sein. Ehrenmitglieder haben das Recht an den Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von allen Zahlungen befreit.

§ 6 Zusammenschluss von Vereinen

1. Bei Bildung eines Vereines durch Zusammenschluss zweier oder mehrerer Vereine gelten die Aufnahmebestimmungen in gleicher Weise.
2. Nach Aufnahme des neuen Vereines tritt dieser in die Rechte und Pflichten jener Vereine ein, durch deren Zusammenschluss seine Bildung erfolgte.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft:

1. Durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
2. Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen.
3. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Verbandssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt oder den Beschlüssen des Verbandstages oder des Vorstandes nicht Folge leistet, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ein derartiger Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des OSV. Im Falle eines Ausschlusses ist eine Berufung innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides an das Verbandsgericht des OSV zulässig.
4. Durch Ausschluss auf Grund eines Urteils des Verbandsgerichtes des OSV.
5. Durch Beendigung der Mitgliedschaft beim OSV.

§ 8 Wiederaufnahme:

1. Mitgliedsvereine und deren Mitglieder oder Einzelmitglieder, die auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder eines Urteiles des Verbandsgerichts ausgeschlossen wurden, können erst nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des rechtskräftigen Ausschlusses an gerechnet, um Wiederaufnahme ansuchen. Für die Wiederaufnahmeverfahren gelten die allgemeinen Aufnahmebestimmungen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des OÖLSV und des OSV teilzunehmen und die Einrichtungen der Verbände zweckgewidmet zu beanspruchen.
2. Ebenfalls haben alle Mitglieder gemäß den jeweils gültigen Statuten und Wettkampfbestimmungen des OSV das Recht an den Sportveranstaltungen des OSV, des OÖLSV und deren Mitglieder gemäß den Ausschreibungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zur Erreichung der Verbandsziele nach Kräften zu fördern. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten und die von den Organen beschlossenen Nenn- und Reuegelder und Geldstrafen gemäß den Vorschriften der Organe zu leisten.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Art und Höhe vom Verbandstag beschlossen wird.
5. Neu aufgenommene Mitglieder haben die Aufnahmegebühr in Höhe des fünffachen Jahresbeitrages und den für das laufende Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag bei ihrer Aufnahme zu leisten.
6. Wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von besonderen Gründen Informationen über die Tätigkeit oder finanzielle Gebarung vom Vorstand verlangt, hat dieser entsprechende Informationen binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.
7. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen des OSV (§ 14 Statuten des OSV) und zur Verankerung in ihren Statuten verpflichtet.

§ 10 Anti-Doping Bestimmungen, Verpflichtung zur Integrität im Sport

1. Der OÖ Landesschwimmverband ist verpflichtet die Anti-Dopingbestimmungen des OSV (§ 14 Statuten des OSV) und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der gültigen Fassung einzuhalten.
2. Der OÖ Landesschwimmverband hat die Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen des OSV und des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der gültigen Fassung von seinen Mitgliedern einzufordern und zu überprüfen.
3. Bekenntnis zur Integrität im Sport:

Der OÖLSV und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein .

4. Disziplinarmaßnahmen

Bei Nichteinhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen und der Verpflichtung zur Integrität im Sport hat der Vorstand des OÖLSV über Disziplinarmaßnahmen zu beraten und diese zu beschließen. Hierfür hat der Vorstand des OÖLSV eine Disziplinarordnung zu erlassen.

§ 11 Organe des OÖLSV

1. Die Organe des OÖLSV sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Verbandsgericht
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes, der Funktionäre und der Rechnungsprüfer dauern vier Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Neuwahl.
3. Funktionäre des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder eines dem OÖLSV angehörenden Vereines sein.

§ 12 Der Verbandstag:

1. Der ordentliche Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des OÖLSV und findet alle zwei Jahre in der Regel zwischen 1. März und 30. November statt.
2. Dem Verbandstag gehören als ordentliche Mitglieder die Funktionäre des Verbandes, die Delegierten der Mitgliedsvereine, und die Rechnungsprüfer an; die Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder mit beratender Stimme.
3. Am Verbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Sofern diesem mindestens fünfzehn aktive Mitglieder angehören, gebühren ihm zwei Stimmen. Ab mehr als 30 aktiven Mitgliedern gebühren ihm für je weitere angefangene 30 Aktive je eine weitere Stimme, jedoch insgesamt höchstens sechs Stimmen.
4. Neu aufgenommene Mitgliedsvereine erhalten erst dann das Stimmrecht (Abs. 3), wenn zumindest fünf ihrer Mitglieder in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren aktiv an Schwimmwettkämpfen teilgenommen haben (Abs. 5 sinngemäß).
5. Ein Mitglied eines Mitgliedsvereines gilt dann als aktiv, wenn es an mindestens zwei Tagen an einem schwimmsportlichen Wettkampf pro Kalenderjahr teilgenommen hat und dieser Wettkampf den einschlägigen Wettkampfbestimmungen entsprochen hat.
6. Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder gilt der 31. Dezember des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres. Aktive Mitglieder, die mit 31. Dezember vom OSV abgemeldet wurden, werden bei der Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder berücksichtigt.
7. Ein außerordentlicher Verbandstag ist binnen zwei Wochen auf schriftlichen Antrag einzuberufen:
 - a) des ordentlichen Verbandstages
 - b) eines Zehntels des dem OÖLSV angehörenden Mitglieder
 - c) des Vorstandes
 - d) der Rechnungsprüfer

Die Begründung für die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und es kann am außerordentlichen Verbandstag nur der Grund der Einberufung verhandelt werden.

§ 13 Aufgaben des Verbandstages

1. In den Wirkungsbereich des Verbandstages fallen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - d) Bestellung und Entlastung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und sonstiger Funktionäre
 - e) Bestellung der Mitglieder des Verbandsgerichts
 - f) Bestellung und Entlastung der Mitglieder des sporttechnischen Ausschusses
 - g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder und fördernden Mitglieder
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verbandes
 - i) Bestätigung der vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien für die Straf gelder
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Statuten, der Geschäftsordnung des Verbandes und Verbandstages und der Verbandsgerichtsordnung.
 - k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes, der Mitgliedsvereine und ihrer Delegierten
 - l) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (Ehrenfunktionen)
 - m) Die Auflösung des OÖ Landesschwimmverbandes
2. Den Vorsitz beim Verbandstag führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten und sofern auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.
3. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen der stimmberechtigten Vereine vertreten sind. Ist der Verbandstag zu festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so ist der Verbandstag nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegiertenstimmen bei gleicher Tagesordnung beschlussfähig.
4. Die Mitgliedsvereine üben ihre Stimmrechte selbst durch den Obmann aus. Sie können jedoch ihre Stimmrechte mittels schriftlicher Vollmacht entsprechend ihrer Vereinsstatuten eigenen Delegierten oder einem Mitgliedsverein des OÖLSV übertragen, der jedoch das Stimmrecht für höchstens fünf Vereine ausüben kann.
5. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Vertretungen eines Mitgliedsvereines übernehmen, auch wenn sie Mitglied eines solchen sind.

6. Der Verbandstag ist sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit vom Vorstand auszusprechen.
7. Anträge zum Verbandstag und Vorschläge zur Wahl müssen vom Vorstand oder den Mitgliedsvereinen bis vier Wochen vor dem Verbandstagtermin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge sind allen Mitgliedsvereinen zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu geben. Später einlangende Anträge benötigen am Verbandstag für die Zuerkennung der Dringlichkeit eine Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Delegiertenstimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Bei Beschlussfassung über Änderung der Verbandsstatuten, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Verbandsgerichtsordnung ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsvereine und eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des OÖLSV ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereine und eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Der Vorstand:

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er entscheidet in allen Angelegenheiten die nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Präsidenten
 - b) Zwei Vizepräsidenten
 - c) Dem Landesschwimmwart
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Finanzreferenten
3. Der Sporttechnische Ausschuss ist der beratende Ausschuss des Vorstandes in sportlichen Angelegenheiten und ihm gehören an:
 - a) Der Referent für Schwimmen (Landesschwimmwart)
 - b) Der Referent für Jugendschwimmen
 - c) Der Referent für Seniorenschwimmen
 - d) Den weiteren Referenten nach Bedarf

Den Vorsitz im sporttechnischen Ausschuss führt der Landesschwimmwart.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes:

1. Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verband zu leiten, die Ausübung des Sports in seinen Sparten zu fördern und gemäß den Wettkampfbestimmungen zu ermöglichen.
2. Insbesondere fallen in den Wirkungsbereich des Vorstandes:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung des Verbandstages
 - c) Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages
 - d) Berichterstattung über außergewöhnliche Vorgänge und Geschehnisse im Verband an den Verbandstag
 - e) Verwaltung des Verbandsvermögens
 - f) Erarbeitung des Vorschlages für die Geschäftsordnung an den Verbandstag
 - g) Vorbereitung von Anträgen über Gebühren und die Straf gelder an den Verbandstag und deren Einhebung
 - h) Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages
 - i) Beobachtung der Einhaltung der Statuten und der Wettkampfordnung
 - j) Beratung und Stellungnahme über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - k) Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern
 - l) Verleihung von Auszeichnungen gemäß der geltenden Ehrenzeichenordnung
 - m) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Verbandes
3. Der Vorstand ist mindestens jährlich zu vier Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und von Datum, Zeit und Ort vierzehn Tage vorher.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer seiner Vizepräsidenten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder und mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweils vorsitzende Stellvertreter.
6. Anträge an den Vorstand können von jedem Vorstandsmitglied bis eine Woche vor Sitzungstermin eingebracht werden und sind vom Vorstand zu beraten und zu beschließen. Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern des Vorstandes rechtzeitig vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

7. Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedsvereinen binnen zwei Wochen mitzuteilen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet am Verbandstag die Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes umfassend zu informieren.
9. Der jährliche Rechnungsabschluss ist spätestens fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) vom Vorstand zu beraten und den Rechnungsprüfern vorzulegen.
10. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes kann für diese Funktion vom Vorstand eine geeignete Person bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kooptiert werden. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten ist von den Vizepräsidenten innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Ausscheidens ein Verbandstag einzuberufen, dies gilt auch im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der vom Verbandstag gewählten ordentlichen Vorstandsmitglieder.
11. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach einer Kooptierung die Mitgliedsvereine davon schriftlich zu verständigen.
12. Die Funktion eines Mitglieds des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Verbandstag oder durch Rücktritt, der dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt dem OÖLSV oder seiner Mitglieder ein Schaden, kann der Funktionär vom OÖLSV gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.

§ 16 Der Landessekretär:

1. Der Vorstand kann für die laufenden Aufgaben des Verbandes einen Landessekretär bestellen
2. Die Aufgabe des Landessekretärs ist die Arbeit der Organe und Ausschüsse zu unterstützen und zu verwirklichen. Er ist Ausführungs- und Koordinierungsstelle des Vorstandes des OÖLSV. Im Einzelnen werden die Aufgaben durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Ausschüsse des Verbandes

1. Zur Vorberatung und Vorbehandlung wichtiger Angelegenheiten des OÖLSV können vom Vorstand Ausschüsse bestellt werden. Sie bearbeiten besonders wichtige Sachgebiete zur Unterstützung des Vorstandes und des Verbandes. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden vom Vorstand bestellt. Beratungsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 2.

§ 18 Die Vertretung des Verbandes

1. Der OÖLSV wird nach außen vom Präsidenten oder durch seine Vizepräsidenten vertreten.
2. Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des OÖLSV sind vom Präsidenten und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. Eine Zeichnung oder Mitzeichnung von Geschäftsstücken durch den Landessekretär regelt die Geschäftsordnung oder kann durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden. Bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Verbandes begründen, zeichnet der Präsident mit dem Kassier oder deren Stellvertreter.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

1. Vom Verbandstag werden mindestens zwei Rechnungsprüfer, die ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereines sein müssen, gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder im selben Verein sein und dürfen keine andere Funktion im OÖLSV ausüben.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss und Beschlussfassung des Vorstandes den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes in materieller und formeller Hinsicht, sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Verbandsziele zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer dem Verbandstag über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen schriftlichen Bericht abzugeben.
4. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes und erhalten dessen Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des Vorstandes nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder können als beratendes Organ bei besonderen finanziellen Verbandsvorhaben beigezogen werden.

§ 20 Das Verbandsgericht

1. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis durch das Verbandsgericht zu beantragen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt das Verbandsgericht ab oder hat es binnen sechs Monaten nach Antragstellung auf Einleitung des Verfahrens bei der Verbandsleitung noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.

2. Das Verbandsgericht besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren. Sie wählen aus ihrer Mitte gemäß der vom Verbandstag geschlossenen Verbandsgerichtsordnung einen Vorsitzenden.
3. Das Verbandsgericht fällt bei Anwesenheit aller Mitglieder seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 21 Auflösung des OÖLSV

1. Die Auflösung des OÖLSV kann nur bei einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des OÖLSV ist das Verbandsvermögen der Landessportorganisation Oberösterreichs (LSO) für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der § 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Besteht zu diesem Zeitpunkt die LSO in ihrer derzeitigen Form nicht mehr, ist das Verbandsvermögen des OÖLSV dem Land Oberösterreich für Sportzwecke zuzuführen.

XXX E N D E XXX